

## BAUMSICHERUNGSPFLICHTEN FÜR BAUMHALTER RECHTSTIPP APRIL 2025



**Franziska Leitner**  
Juristische Mitarbeiterin

Endlich wird es wieder wärmer und die Blumen und Bäume beginnen wieder zu blühen bzw. auszutreiben. Allerdings gehen damit auch Gefahren einher, da bei nicht regelmäßig gepflegten Bäumen herabstürzende Äste zu Sach- oder sogar Personenschäden führen können. Um dies zu vermeiden, trifft den Baumhalter gewisse Sorgfaltspflichten bzw. bei Vernachlässigung dieser ein Schadenersatz.

### **§ Wer ist Baumhalter?**

Halter ist derjenige, der die Kosten für die Pflanzung und die Erhaltung des Baumes trägt, die Verfügungsmacht über den Baum innehat, den Nutzen daraus zieht und aufgrund seiner rechtlichen Beziehung die Möglichkeit und Verpflichtung zu allfälligen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen hat. In der Regel ist somit der Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher sich der gegenständliche Baum befindet, auch der Baumhalter. Aber auch ein Mieter oder Pächter können dafür in Frage kommen.

Die besonderen Verkehrssicherungspflichten treffen allerdings nicht automatisch den Baumhalter, da dieser diese Pflichten vertraglich an jemand anderen übertragen kann und somit auch seine Haftung abgibt. Der Baumhalter haftet in solchen Fällen nur mehr für Auswahlverschulden oder für eine mangelnde Anweisung oder Überwachung.

### **§ Welche Sorgfaltspflichten muss der Baumhalter einhalten?**

Der Baumhalter muss grundsätzlich bestimmte Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Äste aufgrund einer allfälligen Beschädigung oder Krankheit des Baumes herabfallen. Solche Maßnahmen können unter anderem Schnittmaßnahmen und regelmäßige Kontrolle des Baumzustandes sein.

Wie bei allen Verkehrssicherungspflichten ist jedoch auch hier zunächst zu prüfen, welche Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen dem Halter zumutbar sind, bevor diese spezifisch festgelegt werden können. Es wird hierbei zum Beispiel unterschieden, ob der Baumhalter ein Privater ist oder von öffentlicher Hand. Weiters ist zu beachten, dass auch das Gesetz ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand hat, welches bei den zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen ist. Es kann somit durchaus sein, dass der Halter vorrangig Absperrungen oder Zutrittsbeschränkungen an Stelle von Schnittmaßnahmen vorzunehmen hat.

### **§ Folgen eines Sach- oder Personenschadens und Beweislast**

Sollte es aufgrund vernachlässigter Sorgfalt durch den Baumhalter zu einer Schädigung kommen, hat der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch bzw. Schmerzensgeldanspruch gegen den Baumhalter. Der Geschädigte muss allerdings behaupten und nachweisen, dass der Schädiger zumindest leicht fahrlässig die erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten hat und dass dies für den Schadenseintritt ursächlich war.

Bei mehreren Haltern wird die Haftung unter diesen in Höhe desselben Prozentsatzes untereinander aufgeteilt.